Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

60 (28.7.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den Seekreis.

Nr. 60. Mitwoch den 28. July 1824.

Bekanntmachung.

Nro. 16422. Den Ausbruch der Hundswuth betreffend.

Folgende von dem Großherzoglichen Hochpreislichen Ministerium des Innern mittelst Erlaßes vom 13. July Nro. 8399. zur Vermeidung der Folgen der Hundswuth erlaßenen Verfügungen werden zur strengsten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1. Alle bißigen oder sonst verdächtigen, hauptsächlich aber herrenlose Hunde sind auf der Stelle wegzuschaffen, auch überhaupt jeder Hund, sobald nur erwiesen ist, daß er auch — ohne daß er der Wuth verdächtig ist, Menschen gebissen hat.

2. Wird ein Hund oder anderes Thier von einem wüthenden, oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebissen, so sind solche sämtlich in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange daselbst zu beobachten, als es nach ärztlichem Ermessen zur allgemeinen Sicherheit für nöthig erachtet werden mag. Auch ist dafür zu sorgen, daß solche mit Menschen oder Thieren durchaus in keine nähere Berührung kommen können.

3. Wird ein Mensch von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigem Hunde verletzt, so ist der Arzt oder Wundarzt schleunig herbeyzurufen, inzwischen aber die bekannte aufs Neue zu publizirende Vorsichtsmaaßregel gegen den Ausbruch dieser Krankheit in Anwendung zu bringen, besonders daß, wenn ein Hund in einem Orte wüthend ist, oder nur die Nachricht sich verbreitet, daß ein Hund von der Wuth befallen seye, alle übrigen Hunde von den Strassen, und von dem Verkehr mit den übrigen Hunden abgehalten werden. In allen Fällen ist der Polizeybehörde die ungesäumte Anzeige zu machen.

4. Ebenso hat der Eigenthümer oder Verpfleger eines Hundes ohne Rücksicht der Person, welcher an demselben Spuren einer ausbrechenden Wuth entdeckt, oder auch nur Verdächtiges wahrnimmt, oder der von andern Personen dieserhalb genannt wird, solchen sogleich einzusperren, und die Anzeige zu machen.

5. Der Eigenthümer ꝛc. ꝛc., welcher diese Anzeige unterläßt, den Zustand seines Thieres verheimlicht, oder sich gar der Befolgung dieser Anordnungen förmlich widersetzt, wird für alle dadurch entstehende Folgen verantwortlich gemacht; er zieht sich eine polizeyliche Züchtigung zu, und kann nach dem Grade seiner Schuld oder Nachläßigkeit sowohl, als dem Maaße des zugefügten Schadens peinlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden.

Constanz den 23. July 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
In Abwesenheit und aus Auftrag des Direktors.
Gäßler. vdt. Schroß.

Bekanntmachung.

(3) Die unentgeldliche Ausleihung spanischer Widder zum Ritt an inländische Schäffereyen betreffend.

Zur Veredlung der Landschaafraße werden aus dem Großherzoglichen Schäfferey-Institut die spanischen Widder an die sich meldenden Landwirthe und Besitzer inländischer Schäfereyen zum Ritt in den nächstfolgenden Monaten August und September wieder unentgeldlich abgegeben. Die Liebhaber haben sich deßhalb bey dem Oberschäfer Richter in Renchingen — am Sitze der Stammschäferey, oder bei den ihnen zunächst liegenden Schäferey-Inspektionen in Buchen, in Wertheim, so wie in Möhringen bey Donauöschingen, und in Stetten am kalten Markt, bey Mößkirch, von Mitte Augusts an zu melden.

Zugleich wird hiemit bemerkt, daß auch von spanischen Rittwiddern käuflich abgegeben werden, und die etwaigen Liebhaber im Lande sich hierorts zu melden haben, um sofort mit ihnen auf einen billigen Kaufspreis unterhandlen zu können.

Karlsruhe, den 14. July 1824.

Großh. Schäferey Administration.
Dr. Herrmann.

Bekanntmachung.

Der Dienstordnung wegen wird andurch denen zum Salz Bezug bey der hiesigen Saline und der Salz-Niederlags-Verwaltung zu Villingen zugetheilten Kreis-Bewohnern zur Kenntniß gebracht, daß:

1.) Jeden Werktag die Salz Anweisungen und Abgaben statt finden, daß
2.) Die Salz Magazine zur Frühjahrs- Sommers- und Herbstzeit von 6 Uhr

Morgens bis 6 Uhr Abends — in den Wintermonaten aber von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr an Werktagen offen sind, und daß

3.) Die zum Salz Ankauf bestimmte Gelder gehörig sortirt — gerollt — besiegelt und die Geldrollen selbst mit dem Namen des Salz Käufers versehen seyn müssen. Nur kleine Zahlungen werden ungerollt angenommen.

4.) Bey der Salz Abfaßung muß entweder baare Zahlung erfolgen, oder wenn die Salzgelder an die Großherzogliche Zentral-Salinen-Kasse zu Karlsruhe eingesendet worden, von letzterer Kasse die Quittung hierüber dahier eingetroffen seyn, welche statt baarer Zahlung bey der Saline — und der Salzniederlags-Verwaltungskasse zu Villingen dient.

Dürrheim den 18. July 1824.

Großherzogliche Salinen Direktion.

Selb. vdt. Mangold.

Bekanntmachung.

Durch hohen Beschluß der Großherzoglichen General Salinen-Commission vom 2ten v. M. Nro. 1416. ist der Preis des Vieh-Salzes das Pfund auf zwey Kreuzer heruntergesetzt worden. Hiernach kommt der Sack Viehsalz, 1 ½ Zentner haltend, auf 5 fl. zu stehen.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dürrheim den 25 July 1824.

Großherzogliche Salinen Direktion.

Selb. Mangold.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Konstanz.

(2) Von Staad an den in die Gant erkannten Andreas Meid auf den 2. August d. J. früh 9 Uhr vor dem Gr. Bad. Bezirksamt zu Konstanz.

(1) von Staad an den in die Gant erkannten Ignaz Meid und seine Ehefrau Genovefa geb. Gies auf den 5. August früh 9 Uhr vor dem Großherzl. Bad. Bezirksamt zu Konstanz.

(1) von Reichenau an den in die Gant erkannten Benedikt Koch und seine Ehefrau Magdalena gebohrne Honsel auf den 9ten August früh 9 Uhr vor dem G. Bezirksamt zu Konstanz.

Stadtamt Freyburg.

(1) zu Freyburg an die in die Gant erkannten Mehlkremp Joseph Mergelschen

Eheleute auf den 13ten September vor dem Gr. Bad. Stadtamt daselbst.

Oberamt Emmendingen.

(1) zu Bahlingen an den in die Gant erkannten Michael Schmidt auf Dienstag den 17. August Nachmittags 2 Uhr vor dem Gr. Oberamt zu Emmendingen.

Bezirksamt Waldkirch.

(2) von Waldkirch an den verstorbenen Mezger Xaver Fritsch auf den 17ten August Vormittags 8 Uhr vor dem Gr. Bad. Bezirks-Amt zu Waldkirch.

Vorladung.

(2) Sämtliche Gläubiger des in Gant gerathenen, dermalen zu Ichtingen stationirten Polizeygardisten Xaver Breisacher von Holzhausen werden hiemit aufgefordert, bei dessen Schuldenliquidation Donnerstags den 29. July Nachmittags 2 Uhr in der Oberamtskanzley dahier bey Vermeidung des Ausschlußes von der gegenwärtigen Vermögensmasse, zu erscheinen.

Emmendingen den 14. July 1824.

G. B. Oberamt.

Stößer.

Vorladung.

(1) Gegen Joseph Rauch Untermüller zu Ahausen wird anmit Gant erkannt und sämtliche Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderung entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte am Montag den 23. August unter Vorlegung der Beweisurkunden bey Vermeidung des Ausschlußes anzumelden und richtig zu stellen, und sich über die Wahl eines Masse Verwalter und Kreditorausschusses so wie über die Art der Vermögens-Veräusserung und Verweisung zu erklären.

Meersburg den 21. July 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.

Vorladung.

(3) Bey Vermögens Absonderung der getrennten Joseph Miethingerschen Eheleute dahier hat sich eine Vermögens Unzulänglichkeit gezeigt, daher gegen Joseph Miethinger hiemit Gant erkennet und Tagfahrt zur Liquidation der Ansprüche und Vorzugsrechte auf Donnerstag den 19ten August d. J. angeordnet wird.

Bey Vermeidung des Ausschlusses haben die Gläubiger hiebey zu erscheinen, insbesondere aber wird der abwesende Sohn Joh. Nepom. Miethinger hiemit öffentlich aufgefordert, bei dieser Verhandlung zur Gewahrung seiner Rechte entweder persönlich zu erscheinen oder einem aufzustellenden Vertreter die erforderliche Vollmacht zu ertheilen, widrigens von Amtswegen eingeschritten würde.

Radolphzell den 16. July 1824.

Großhzgl. Bad. Bezirksamt.

Vorladung.

(2) Um eine richtige Uebersicht über den Vermögens und Schuldenstand des Rückerlaßes des verstorbenen Fruchtverrechners Anton Hoz von Konstanz zu erhalten, fällt eine Schuldenliquidation nöthig.

Es werden daher jene Gläubiger die, aus was immer für einem Schuldtittel etwas an die fragliche Verlaßenschaftsmaße zu fordern haben, anmit aufgefordert, ihre Forderung bey der am Donnerstag den 6. August d. J. auf dießeitiger Amtskanzley angeordneten Tagfahrt anzumelden, und richtig zu stellen, widrigenfalls sie den Ausschluß von der Maße zu gewärtigen haben.

Konstanz den 12. July 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.

v. Ittner.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen haben sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht zu melden, widrigenfalls dasselbe an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeliefert werden wird.

Bezirksamt Bretten.

(1) von Menzingen Ludwig Schuhmacher, der schon seit 30 Jahren als Bäcker in der Fremde abwesend ist.

Bezirksamt Villingen.

(3) Diejenigen, welche an den Nachlaß des im Jänner d. J. zu Kirchhofen ohne Nachkommenschaft gestorbenen Fuhrknechts Joseph Neugart von Klengen ein Erbrecht oder sonstige Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu melden und ihre etwaigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie später damit

nicht mehr gehört und den Nachlaß der noch lebenden Mutter des Verstorbenen zugeschieden werden wird.

Villingen am 14. July 1824.

G. B. Bezirksamt.

Schuldenliquidation.

Mundtoderklärung.

(2) Der hiesige Bürger nud Bäckermeister Johann Baptist Wengle wird hiemit im ersten Grade mundtodt erklärt, und Lorenz Gehweiler zu dessen Aufsichtspfleger gestellt, ohne dessen Mitwirkung die im Landrechtssatz 513. enthaltenen Rechtsgeschäfte keine Giltigkeit haben.

Zugleich wird eine Schuldenliquidation vor desem Bezirksamte auf Dienstag den 17ten August d. J. mit dem angeordnet, daß die Gläubiger bei Vermeidung des ihnen sonst zugehenden Nachtheils ihre Forderungen anzumelden haben.

Radolphszell den 15. July 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

Riggler.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem folgende Personen auf die an sie ergangene Ediktalvorladungen nicht erschienen sind, auch sonst nicht gemeldet haben, so werden selbe für verschollen erklärt und ihre Anverwandten in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens gegen Caution gesetzt werden.

Oberamts Emmendingen.

(3) Von Bahlingen, Mathias und Andreas Würstle, auf die Vorladung vom 18. Juny 1823.

Bezirksamt Blumenfeld

(3) Von Büßlingen, Blasius Vestner Wagner, auf die Vorladung vom 3. July 1823.

Bezirksamt Waldshut.

(2) Von Biredorf Maximilian Schmidle auf die Vorladung vom 10ten September 1821.

Kaufanträge

Verkauf

(2) Montag den 9. August k. M. Vormittags um 10 Uhr wird im Wirthshaus zu Großschönach im Bezirke Pfullendorf die der Stadt Ueberlingen gehörige Ziegelhütte samt 60 Ruthen dabei befindlichen Ackerfeld unter annehmlichen Bedingnißen öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber anmit eingeladen werden.

Ueberlingen am 16. July 1824.

Rath Müller,
Stadtrechner.

Verkauf.

(1) Donnerstags den 5ten August Vormittags 10 Uhr wird mit dem Erblehengut der Adlerwirth Joh. Nep. Steffelinschen Gantmasse zu Engelwies ein 2ter Verkaufsversuch im dortigen Adlerwirthshause vorgenommen.

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23. v. M. Anz. Blatt Nr. 52. 53. und 55. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Gläubiger eingeladen, der Verkaufs-Verhandlung zur Besorgung ihres Interesse anzuwohnen.

Pfullendorf den 17. July 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.

Kolb.

Verkauf.

(2) Zum 3ten und lezten Verkauf des Jos. Lautenbacherschen Liegenschafts-Vermögens von Heudorf ist der 31te Heumonath bestimmt.

Dasselbe besteht in einem Erblehenhaus mit 86 Ruth. Garten und 8 Jcht. 1 Vrlg. 39 Rth. Ackerfeld, wozu man die Kaufliebhaber unter Vorbehalt lehenherrlicher Genehmigung mit dem Beysatz einladet, daß sich fremde Steigerer mit amtlichen Vermögenszeugnißen auszuweisen haben.

Mößkirch am 17. July 1824.

G. B. F. F. Amtsrevisorat.

v. Schwab.

Verkauf

(1) Durch bessere ökonomische Einrichtung des dahiesigen Waisenspitals und Verlegung desselben in das Minoritenkloster sind mehrere dem Spital angehörige Gebäude entbehrlich geworden, als:

1. die sogenannte Schwanenscheuer 3 Stock hoch auf dem Münsterplatz mit 3 Stallungen und einem gewölbten Keller,

2. der bey der Kronen befindliche 3 stöckige

Fruchtkasten mit einem Keller.

3. die sogenannte Hagenscheuer, 2 Stock hoch samt 2 Stallungen und einem dabey befindlichem Höfle, ebenfalls bey der Krone stehend,

4. Eben allda eine dem Spital angehörige Hofstadt an Flächen Inhalt 19 □ Ruthen, 71 □ Schuh nach dem alt Villinger üblichen Feldermaaß.

Sämtlich diese Gebäude werden am 14ten August d. J. auf 6 a 5 o/o verzinsliche Jahrstermine Nachmittags 2 Uhr auf der Stadtkanzley in Gegenwart des Stadtraths und Stiftungsvorstandes im öffentlichen Aufstreiche versteigert werden.

Villingen den 24. July 1824

Pr. Stadtrath und Stiftungskommission.

Ketterer, Pfarrrektor.

Fischer, Brgmstr.

Verkauf.

(3) Anton Stoffel Wirth zu Iznang ist entschlossen, Montag den 2ten August k. M. sein zweystöckiges Wohnhaus mit der darauf ruhenden Taferngerechtigkeit zum Adler nebst einer Scheuer, Schweinställen, zwey Schöpfen und 3 Gärten, zusammen 2 Vierling 28 Rth. haltend, aus freier Hand im Weege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, wovon die allenfallsigen Kaufsliebhaber mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt werden, daß sich Auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens- und Leumuthszeugnissen auszuweisen haben, widrigenfalls sie zum Kaufe nicht zugelassen würden.

Radolphzell den 14. July 1824.

Gr. B. Amtsrevisorat

Felder.

Bekanntmachungen.

Pfandbucherneuerung.

(1) Man hat die Erneuerung der Pfand-Bücher in unten benannten Gemeinden für nöthig erachtet. Es werden deshalb alle jene Individuen, welche ein Vorzugs- oder Pfand-Recht auf Liegenschaften in den Gemarkungen derselben anzusprechen haben, anmit aufgefordert; solches durch Vorlegung der desfallsigen Urkunden in Original oder beglaubten Abschriften an den beigesezten Orten und Tagen von der hiezu bestellten Commission um so gewißer nachzuweisen und richtig zu stellen, als nach verflossenem Termin die Pfandgerichte ihrer gesezlichen Haftungs Pflicht für die nicht angemeldeten Vorzugs- und Unterpfands-Rechte werden entbunden werden

In Ahausen.

Vom 1ten bis 4ten September d. J. einschlüßig in dem dortigen Tafern-Wirthshause

In Markdorf, Rogenbeuren und Raderach.

Vom 1ten bis 13ten Oktober d. J. einschlüßig auf dem Rathhause zu Markdorf.

In Ittendorf.

Vom 18ten bis 22ten Oktober d. J. einschlüßig in dem Wirthshause allda.

Meersburg den 17. July 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.

J. A. d. B.

v. Bömble.

(1) In den dießeitigen Amtsorten Wendlingen mit Ufhausen, und St. Georgen dann Bezenhausen, und Haßlach wurde auf eine Erneuerung der Pfandbücher angetragen, die auch das hohe Kreisdirektorium unterm 15. d. M. Nr. 16239. genehmigte.

Es werden daher diejenigen, welche in den Gemarkungen dieser Orte Unterpfands- und Vorzugsrechte auf Liegenschaften anzusprechen haben, aufgefordert, solche für

Wendlingen, Ufhausen und St. Georgen den 23ten, 24., 25., 26. 27ten August

Bezenhausen den 30sten und 31sten August

Haßlach den 1sten 2ten und 3ten Septbr.

Bey der in loco aufgestellten Renovations-Commißion unter Vorlage der Beweiß Urkunden entweder in Original, oder beglaubter Abschrift richtig anzugeben, unter dem Rechtsnachtheil, daß für diejenigen, die gegenwärtiger Aufforderung nicht Folge leisten sollten, das betreffende Pfandgericht seiner bisherigen Haftbarkeit und Gewährleistung entlediget werden wird.

Freyburg den 22. July 1824.

G. B. Stadt-Amt.

(3) In Folge höchster Verordnung werden die Unterpfandsbücher von Beuren an der Aach,

Sernatingen, Hindelwangen mit Hechlen, Burgthal und Zoznegg erneuert.

Es haben demnach alle diejenigen, die in den Gemarkungen dieser benannten Ortschaften Pfandrechte erlangt haben, solche mittelst Einsendung ihrer deßfalls besitzenden Pfand- oder sonstige Urkunden gehörig nachzuweisen, und es sind diese Urkunden bis zum 31ten d. M. an das Großherzogliche Amtsrevisorat dahier einzusenden.

Stockach am 16. July 1824.

Gr. Bad. Amtsrevisorat.

Eberle.

Verlohrne Obligation.

(3) Eine von der bürgerlichen Beurbarungskasse dahier zu Freyburg auf Mezgermeister Konrad Sprödder von da unterm 16. Februar 1811 zu 5. o/o verzinslich ausgestellte Obligation pr. 68 fl. rhein. ist in Verstoß gerathen.

Es werden hiemit alle diejenige, welche auf besagte Obligation einen Anspruch zu haben vermeinen, zur Meldung und Beibringung der Beweise binnen 6 Wochen aufgefordert, indem sonst nach dieser Frist die vermißte Obligation für kraftlos erklärt werden würde.

Freyburg den 11. July 1824.

Gr. Bad. Stadtamt.

v. Chrismar.

Amortisirte Obligation.

(1) Da sich in der gesezten peremtorischen Frist kein Besitzer der durch Beschluß vom 25. May d. J. Nr. 6894. öffentlich ausgeschriebene Obligationen, welche von der Katharina Ill, verwittwete Stephan Reutermüllerin, itzt Michael Stephan für 2 Kapitalien dem Oberpflegamt Konstanz ausgestellt sind, gemeldet hat, so werden fragliche Obligationen hiemit ebenfalls öffentlich für amortisirt erklärt.

Ueberlingen den 15. July 1824.

G. B. Bezirksamt.

Haager.

Vorladung.

(1) Daniel Müller Schuzburger von Altenbach hat gegen seine schon bereits sieben Jahre von ihm entfernte Ehefrau Anna Maria gebohrne Passauer von Emmingen im Königreich Würtemberg eine Ehescheidungsklage auf den Grund des L. R. S. 232. a. dahier erhoben.

Da nun der Aufenthaltsort dieser Person dahier unbekannt ist, so wird dieselbe andurch vorgeladen, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen und auf die Ehescheidungsklage zu antworten, indem andernfalls das weiter Rechtliche verfügt werden würde.

Heidelberg den 17ten July 1824.

G. Bad. Landamt.

Neumann.

Bekanntmachung.

(2) Michael Keller von Malterdingen, dermalen zu Theningen sich aufhaltend, wird für den besondern Fall, daß er über das von seinem Schwager Richter Michael Bertsch in Malterdingen ihm künftig zufallende Vermögen disponiren wollte, für unfähig zu erklären, dies ohne Zuzug eines sodann für diesen Fall zu bestellenden Pflegers thun zu können.

Emmendingen den 21ten July 1824.

Gr. Bad. Oberamt.

Stößer

Vakante Theilungskommissariate.

(2) Bey dem unterzeichneten Amtsrevisorat ist eine Theilungskommißariats Stelle erlediget, welche sogleich besezt werden kann.

Diejenige, welche hiezu Lust tragen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Befähigungs-Zeugniße dahier melden.

Villingen den 19. July 1824.

Gr. Bad. Amtsrevisorat.

Reutti.

Diebstahl.

(2) Heute früh zwischen halb 10 und 11 Uhr wurde in einem Hause dahier ein bereits neuer silberner Eßlöffel auf dem Stiele mit N. K. bezeichnet, entwendet, sollte hierwegen eine Entdeckung gemacht werden, bitten wir um deren als baldige Mittheilung.

Ueberlingen den 15. July 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

A. A.

Böhler.

Bekanntmachung.

(2) Unter Beziehung auf die im Anzeigeblatt des Seekreises von 1823. Nro 13.

Seite 67. enthaltene Mundtodterklärung des vormaligen Spitalmeisters Johann Baptist Zell wird andurch dem Publikum bekannt gemacht, daß statt des Kaufmanns Paul Hosp dahier der Rath und Zeugwarth Kimmacher als Aufsichtspfleger des Johann Baptist Zell aufgestellt, und verpflichtet worden ist.

Ueberlingen den 15. July 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

J. A. d. B.

Böhler.

Bekanntmachung.

(1) Die Einlage zu dem Hubbad ist nicht mehr als 11 fl. im 24 fl. Fuß, wodan mit einer einzigen Nummer nach dem Plan das Hubbad oder eine baare Ablösungssumme von 60,000 fl. geboten, nebst damit verbundenen Geldgewinnste mit 1500 fl. gewnonnen werden kann, und bey Uebernahme von 15 Loosen wird das 16te unentgeldlich abgegeben.

Plane zur Einsicht und Loose a. 11 fl. sind zu haben bey Unterzeichnetem.

Donaueschingen den 20ten July 1824.

H. S. Rothschild.

Dienstanträge.

Vakannte kathol. Pfarrey.

Durch das am 28. Juni dieses Jahrs erfolgte Ableben, des Landesherrlichen Dekans und Pfarrers Philipp Ambach ist die katholische Stadtpfarrey Weinheim im Neckarkreis mit dem damit verbundenen Dekanate, und einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet erledigt, worden.

Die Kompetenten um solchen haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis Direktorium zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Steinmauern an den Pfarrer Franz Anton Merk wird die Pfarrey Gamshurst, Amts Achern, im Kinzigkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. erledigt, wobei man sich jedoch eine einstweilige, die Person des neuen Pfarrers betreffende, jährliche Abgabe von 150 fl. vorbehält.

Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regrgsblt. von 1810. Nr. 38., insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Durch das am 5 Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Simon Friedrich Gebelin, von Waldstein ist die Pfarrey Kreenheinstetten Amts Mößkirch im Seekreis mit einem beiläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Rohrbach am Gießhübel an den Pfarrer Augustin Fell ist die Pfarre Bargen mit der Pastoration zu Aglasterkausen, Amts Nekarbischofsheim, im Neckarkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt.

Die Kompetenten darum haben sich bei dem Neckarkreis Direcktorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte kathol. Pfarrey Lehen mit Bezenhausen dem bisherigen Beneficiaten zu Villingen, im Seekreis, Joseph Dürr, vormaliger Pfarrer zu Dürrheim gnädigst übertragen, und wird dadurch dessen Präsenz- oder Curat Benefizium ad. St. Urbanum zu Villingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien vakant, womit zur Zeit eine Lehrstelle an dortiger Stadt- oder Realschule, jedoch gegen eine besondere Belohnung von 150 fl. verbunden ist.

Die Kompetenten um diese den Konkursgesezen unterliegende Kaplaneypfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro 38. insbesondere Artikel 4. durch das bischöffliche Vikariat Konstanz zu melden.